



ANKLAGEKAMMER

21. Sep. 2007

20. September 2007 KT
Kontaktperson Giger Thomas
Direktwahl 071 229 35 26
Fax direkt 071 229 42 79

SMTP thomas.giger@sg.ch

EINGANG

Vertraulich

Herr
Dr. Niklaus Oberholzer
Präsident der Anklagekammer
Klosterhof 1
9001 St. Gallen

AK. 2007.245-AK Kessler/ Giger Eröffnung eines Strafverfahrens

Sehr geehrter Herr Dr. Oberholzer

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zu einer Stellungnahme in-
nert 14 Tagen! In seiner Anzeige wirft mir der Präsident des VgTs Amtsmissbrauch vor und
äussert einen Korruptionsverdacht. Ich weise diese Vorwürfe mit folgenden Begründungen in
aller Form zurück:

1. Ausnahmesituation im Betrieb Thur-o-San

Aufgrund einer weitaus schwerwiegenderen Problematik handelt es sich bei der Thur-o-San
derzeit nicht um ein geeignetes Objekt zur Austragung von gewissen Meinungsverschie-
denheiten und zur Klärung von Interpretationsfragen. Seit anfangs April 2007 leidet der Be-
trieb nämlich unter einem ganz massiven Ausbruch einer staatlich bekämpften Tierseuche
(Enzootische Pneumonie). Die Seuche ist ohne jegliches Verschulden der Tierbetreuer
ausgebrochen und bisher gibt es keinerlei Hinweise auf eine mögliche Infektionsquelle. Ein
Grossteil der Tiere leidet seither an schweren Lungenentzündungen. Mit dem Betriebsleiter
wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Veterinärwesen, dem Schweinegesundheits-
dienst und dem betreuenden Bestandestierarzt ein sorgfältiges Sanierungskonzept ausge-
arbeitet. Dies hatte zur Folge, dass die genannten Institutionen regelmässig Kontakt zum
Betrieb hatten, dass überdurchschnittlich viele Betriebsbesuche stattgefunden haben, und
dass daher die Verhältnisse vor Ort bekannt waren. Sie mussten nicht durch zusätzliche
Kontrollen überprüft werden. Weil die nötige Medizinierung der Tiere über das Futter in-
folge einer schlechten Compliance Schwierigkeiten bereitete, mussten einige Tiere in den vor-
handenen Kastenständen zeitweise fixiert werden, damit sie gezwungen waren, das medi-
zinierte Futter aufzunehmen. Dies geschah nach Absprache und mit dem Einverständnis
der Vollzugsbehörde. Bei einer Güterabwägung im Hinblick auf eine Erfolg versprechende
Behandlung der Pneumonien wurde die kurzfristige Fixierung der Tiere in Kauf genommen.
Je nach tatsächlichem Zeitpunkt der Aufnahmen des VgTs kann daher die Fixierung der
Tiere dem Betrieb nicht angelastet werden.

Ich habe Herrn Kessler mitgeteilt, dass der Betrieb wegen einer Tierseuche gesperrt sei,
die auch von Besuchern in andere Ställe verschleppt werden könne. Die "Recherchierjour-

nalisten" des VgTs sollten daher nach einem Besuch in diesem Betrieb in den folgenden drei Tagen keine andern Schweinställe aufsuchen.

2. Regelung für Abferkelbuchten

Unabhängig von dieser speziellen Situation kann aber der Art. 23 Abs. 1 der Tierschutzverordnung (abgekürzt TSchV, SR 455.1), auch nicht so interpretiert werden, dass die Muttersauen in den Abferkelbuchten zu keinem Zeitpunkt fixiert werden dürfen. Eine Fixiereinrichtung (Kastenstand) in Abferkelbuchten ist grundsätzlich zugelassen, damit einzelne Tiere während der Geburtsphase (3-5 Tage) fixiert werden können. Als Ausnahmefälle gelten z.B: bösartige Muttersauen, besonders schwere Tiere oder solche mit Gliedmassenproblemen. Mit der Fixierung soll das Erdrücken von Ferkeln verhindert werden. Das Erdrücktwerden stellt bei neugeborenen Ferkeln seit eh und je die häufigste Todesursache dar. Es geht somit auch hier um eine Güterabwägung. Kann einer Muttersau die Fixierung im Kastenstand während wenigen Tagen zugemutet werden, wenn dadurch verhindert werden kann, dass einzelne Ferkel unter der eigenen Mutter (Gewichtsverhältnisse ca. 250:1) elendiglich ersticken müssen?

In der Thur-o-San werden rund 300 Muttersauen gehalten. Während der Geburtsphase und der Säugezeit (Dauer: 4-5 Wochen) stehen diesen Tieren 80 Abferkelbuchten mit gut 6 m² Grundfläche (vorgeschriebene Mindestfläche gemäss TSchV: 4.5m²) zur Verfügung. In der meisten übrigen Zeit werden die Muttersauen in Gruppen gehalten. Bei dieser Grössenordnung können logischerweise in einem Abteil, wo gleichzeitig mehrere Mutterschweine kurz vor dem Geburtstermin stehen, fixierte Tiere angetroffen werden. Was der VgT unter dem Ausdruck "reihenweise" versteht, geht aus den Ausführungen nicht klar hervor. Tatsache ist, dass sich in den Abferkelbuchten unter normalen Umständen der weitaus grösste Teil der Muttersauen frei bewegen kann.

3. Verabreichung von Stroh

Mit dem Befolgen von Abs. 2 des Art. 23 TSchV hat gut die Hälfte aller Schweinezuchtbetriebe etliche Mühe. Vielerorts wird den Tieren gar nichts oder dann nur ungeeignetes Material zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um einen, beim Tierschutzvollzug in Schweinezuchtbetrieben sehr häufig feststellbaren Mangel (vergleichbar mit dem Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten in Mastställen).

Viele Tierhalter haben Bedenken hygienischer Art, weil das Stroh und die Einstreu rasch verschmutzt werden durch Urin oder Fäkalien und so einen Nährboden für Krankheitserreger bilden können oder sie befürchten, dass das Stroh selbst schon mit Mykotoxinen behaftet sein könnte. Zudem lässt der Ausdruck "ausreichend" einigen Spielraum offen und schliesslich handelt es sich bei Kontrollen zu irgendeiner Tages- oder Nachtzeit immer um Momentaufnahmen. Werden Stroh und Einstreu z.B. frühmorgens verabreicht, so ist es sehr wohl möglich, dass es in der darauf folgenden Nacht eben nicht mehr nach "ausreichend" aussieht. Wir treffen beim Vollzug verschiedene Situationen an. Es gibt Betriebe, wo weit und breit kein Strohalm zu sehen ist. In andern Betrieben werden Stroh und Einstreu in verschiedenen Mengen verabreicht. Interveniert wird vom Veterinäramt mit Verfügungen und Strafanzeigen dort, wo wenig bis gar kein geeignetes Material in den Buchten vorgefunden wird. In den andern Fällen wird die Gabe von ausreichend Stroh und Einstreu mündlich oder schriftlich gefordert oder mittels Verfügung im Zusammenhang mit der Behebung weiterer Mängel angeordnet.

Im vorliegenden Fall habe ich vormittags bei meinem Betriebsbesuch, der nicht wegen der Anzeige des VgTs sondern wegen der eingangs geschilderten Tierseuchenproblematik erfolgte, hinsichtlich Strohgaben und Einstreu eine Situation angetroffen, wo eingestreut war und die Mutterschweine Stroh erhielten. Dieser Besuch erfolgte fast gleichzeitig mit der vom VgT eingereichten Anzeige. Ich habe es in Anbetracht der Umstände als ausreichend erachtet, den Betriebsleiter mündlich aufzufordern, dass er künftig dieser Vorschrift besser nachkommen müsse, was offensichtlich geschehen ist, auch wenn bei einem weiteren nächtlichen Besuch seitens des VgTs die Einstreu als "völlig ungenügend" beurteilt wurde.

Mit meiner Äusserung, dass zu jenem Zeitpunkt die Tierschutzvorschriften eingehalten worden seien, wollte ich in keiner Weise Einfluss auf das Strafverfahren nehmen. Meine Aussage betraf den verwaltungsmässigen Teil. Ich wollte damit kundtun, dass keine weitergehenden Verwaltungsmassnahmen angezeigt seien. Das Untersuchungsamt habe ich über die spezielle Tierseuchenproblematik informiert und es gebeten, selber zusätzliche Abklärungen hinsichtlich eines möglichen Straftatbestandes vorzunehmen (sh. Beilage). Es ist selbstverständlich Sache des Untersuchungsamtes zu entscheiden, ob es die vom VgT eingereichten Unterlagen als ausreichend für eine Ahndung erachtet oder nicht, bzw. ob es sich während einer unangemeldeten Kontrolle selber ein Bild von der effektiven Situation machen will. Dabei habe ich den Untersuchungsbeamten bewusst darauf hingewiesen, dass ein solcher Ortstermin nicht mit Mitarbeitern des Veterinärarnates erfolgen dürfe, damit die Strafverfolgungsbehörde eben gerade nicht von der Beurteilung der Vollzugsbeamten beeinflusst werde.

Zusammenfassend darf ich sagen, dass ich in diesem wie in jedem ähnlich gelagerten Fall meiner Amtspflicht korrekt und im Sinne der Regierung nachgekommen bin. Den Bestechungsverdacht erachte ich als absurd.

Falls Sie noch zusätzliche Informationen benötigen, können Sie mich jederzeit kontaktieren.

Mit freundlichen Grüssen
KANT. VETERINÄRAMT ST.GALLEN
Der Kantonstierarzt:


Dr. Th. Giger

Beilage: erwähnt